
29. Oktober 2019 - ENTWURF

Vorvertrag über die Beendigung des Bereichs der Beruflichen Bildung bei der vhs Hannover Land

zwischen

den **Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a.Rbge.,
Wunstorf** und der **Gemeinde Wedemark**

(Trägerkommunen)

und

der **Region Hannover**

(Region)

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Eckpunkte für die Berufliche Bildung	3
2. Personal im Bereich der Beruflichen Bildung	4
3. Kostentragung bis zum Abschluss der Beendigungsvereinbarung.....	5
4. Grundstück Goethestraße	5
5. Weiteres Verfahren/Zeitplan	5
6. Sonstige Bestimmungen.....	5

Vorvertrag zur Beendigungsvereinbarung („Vorvertrag“)

zwischen:

- (1) Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Neustadt a.Rbge., Stadt Wunstorf und Gemeinde Wedemark

(die Vorgenannten werden zusammen
„Trägerkommunen“ genannt)

und

- (2) Region Hannover

(„Region“),

(Trägerkommunen und Region
werden zusammen „Parteien“ genannt)

Vorbemerkungen:

- (A) Die vhs Hannover Land (im Folgenden „vhs“) ist ein Zweckverband in Trägerschaft der Trägerkommunen. Die vhs ist im Jahre 2001 entstanden.
- (B) Die vhs hat seit ihrer Gründung Aufgaben übernommen, welche zuvor von dem Landkreis Hannover bzw. der Kreisvolkshochschule Hannover wahrgenommen wurden. In diesem Zusammenhang haben am 22. Januar 2001 die Trägerkommunen mit dem Landkreis Hannover eine Vereinbarung über die Fortführung von Maßnahmen in den Aufgabenbereichen Berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildungsstätte durch die vhs („Vereinbarung“) geschlossen.
- (C) Die Region ist als Rechtsnachfolgerin des Landkreises Hannover in die Vereinbarung eingetreten.
- (D) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen die Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft beendet und im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung abgewickelt werden soll. Ziel ist hierbei, eine Lösung zu finden, unter welcher die unterschiedlichen Interessen der Trägerkommunen und der Region, aber auch die Belange der vhs möglichst in einen einvernehmlichen Ausgleich gebracht werden sollen.
- (E) Zu diesem Zweck beabsichtigen die Parteien, eine Vereinbarung über die Beendigung der Vereinbarung und die Regelung weiterer in diesem Zusammenhang relevanter Themen („Beendigungsvereinbarung“) zu schließen.
- (F) Als Grundlage für die weiteren Gespräche sollen mit diesem Vorvertrag ein gemeinsames Verständnis über bestimmte Punkte geschaffen und die Eckpunkte der Beendigungsvereinbarung vorab verbindlich festgelegt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Eckpunkte für die Berufliche Bildung

1.1 Beendigung der Beruflichen Bildung bei der vhs

Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarung beendet und dass der Bereich der Beruflichen Bildung bei der vhs geschlossen werden soll. Zu dem Bereich der Beruflichen Bildung zählen nach dem Verständnis der Parteien ausschließlich die Maßnahmen der Produkte 271-3 Berufliche Fortbildung und Umschulung, 271-4 Außerbetriebliche Berufsausbildung, 3125-1

Eingliederungsleistungen für Beschäftigungsmaßnahmen und 3129-1 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit diese im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vorvertrages bereits laufen („Maßnahmen“). Die letzte von diesem Vorvertrag betroffene Maßnahme endet am 01.03.2022. Weitere oder künftige Angebote der vhs gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Vorvertrages.

1.2 Zukünftige Ausgestaltung der vhs

Die Parteien sind sich einig, dass neue Maßnahmen im Bereich der Beruflichen Bildung nicht mehr angeboten und bestehende Maßnahmen nicht mehr verlängert werden sollen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine solche Verlängerung dieser Maßnahmen vor dem 01.03.2022 endet. Hiervon können die Parteien im Rahmen einer einvernehmlichen schriftlichen Regelung abweichen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist, wobei das Enddatum 01.03.2022 auch für diese einvernehmlich vereinbarten Maßnahmen die absolute Grenze ist.

2. Personal im Bereich der Beruflichen Bildung

2.1 Personalbestand und freiwerdende Kapazitäten (Personalüberhang)

Der Personalbestand im Bereich der Beruflichen Bildung beläuft sich derzeit auf ein Vollzeitäquivalent (FTE) von 10,25 für unbefristete und 12,12 für befristete (davon 9 in maßnahmenbezogenen Stellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den Parteien ist bewusst, dass durch die Beendigung der Vereinbarung und das sukzessive Auslaufen der Maßnahmen im Bereich der Beruflichen Bildung Kapazitäten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Beruflichen Bildung frei werden („Personalüberhang“). Die Parteien sind sich zudem einig, dass Neu- oder Ersatzeinstellungen im Bereich der Beruflichen Bildung und die Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Soweit Neu- oder Ersatzeinstellungen zur Erfüllung von Verpflichtungen der vhs im Bereich der Beruflichen Bildung gegenüber Dritten zwingend erforderlich sind, können die Parteien auf Grundlage einer schriftlichen Regelung einvernehmlich hiervon abweichen.

2.2 Anderweitiger Einsatz

Die Parteien sind bestrebt, den Personalüberhang möglichst gering zu halten und angemessene und wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen zur Lösung des Personalüberhangs zu finden. Vor diesem Hintergrund werden die Trägerkommunen ihre Stellung als Träger der vhs dahingehend nutzen, dass die Geschäftsführung sich bemüht, freiwerdende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit möglich anderweitig in der vhs einzusetzen. Die Region verpflichtet sich gegenüber den Trägerkommunen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht anderweitig in der vhs eingesetzt werden können, ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Der Dienstort kann dabei auch außerhalb von Neustadt a. Rbge. liegen. Bestehende Rückkehrrechte aus der Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

2.3 Unterstützung durch die Region

Die Region verpflichtet sich gegenüber den Trägerkommunen, die vhs bei der Findung von Lösungen bezüglich der Personalüberhänge zu unterstützen. Die Trägerkommunen werden ihre Stellung als Träger der vhs dahingehend nutzen, dass die Geschäftsführung der vhs die Region entsprechend einbindet und Maßnahmen und Gestaltungen nur im Benehmen mit der Region vornimmt.

2.4 Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Trägerkommunen werden ihre Stellung als Träger der vhs dahingehend nutzen, dass die Geschäftsführung der vhs individuelle Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in dem Bereich der Beruflichen Bildung tätig sind, führt und versucht, mit diesen Lösungen für die Zukunft zu finden bzw. anzudenken. Soweit die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zustimmen, soll die vhs einen Vertreter der Region zu den Gesprächen hinzuziehen.

3. Kostentragung bis zum Abschluss der Beendigungsvereinbarung

3.1 Kosten der Beendigung

Den Parteien ist bewusst, dass aufgrund des Personalüberhangs, welcher durch das Auslaufen der Maßnahmen im Bereich der vier Produkte der Beruflichen Bildung entsteht, einerseits und wegfallender Einnahmen andererseits Kosten (insbesondere fortbestehende Personalkosten, Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung, soweit sie sich auf die Berufliche Bildung beziehen bzw. höhere Defizite entstehen bzw. verbleiben können („Beendigungskosten“).

Die Basis der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Trägerkommunen und der Region ist die Systematik der Kostenabrechnung von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Kalenderjahr 2018 einschließlich der ermittelten Verteilungsschlüssel für die interne Leistungsverrechnung (ILV), die von den Parteien als verbindlich anerkannt wird.

3.2 Informationspflicht

Die Trägerkommunen werden, neben den bereits nach der Vereinbarung bestehenden Informationspflichten, die Region möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Auslaufen der jeweiligen Maßnahme, über die finanziellen Auswirkungen der Beendigung der einzelnen Maßnahmen auf die Personal- und Kostensituation schriftlich informieren. Der Information ist auch eine Schätzung der jeweiligen Beendigungskosten beizufügen.

3.3 Kostentragung

Die Region verpflichtet sich über die bisherige Finanzierung hinaus auch die Beendigungskosten zu tragen, welche in dem Zeitraum bis zum Abschluss der Beendigungsvereinbarung anfallen („Finanzierungslücke“). Dies gilt jedoch nur dann, wenn die vhs nach vorstehender Ziffer 2.2 versucht hat, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Die Region trägt durch angemessene Vorschüsse auf die Beendigungskosten dazu bei, dass eine geregelte Abwicklung des Bereichs Berufliche Bildung erfolgen kann.

4. Grundstück Goethestraße

Die Trägerkommunen geben das Grundstück des Weiterbildungszentrums (WBZ) in der Goethestraße spätestens zum 1.07.2022 an die Region zurück.

5. Weiteres Verfahren/Zeitplan

Die Parteien beabsichtigen, die Beendigungsvereinbarung im 1. Halbjahr 2020 abzuschließen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Verbindlichkeit

Dieser Vorvertrag begründet keine Verpflichtung, die Beendigungsvereinbarung abzuschließen.

6.2 Herausgabe von Unterlagen und Informationen durch die vhs

Die Trägerkommunen weisen soweit rechtlich möglich die vhs an, das Verfahren zu fördern und mit den beauftragten Beratern (derzeit: PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zusammenzuarbeiten. Dies schließt die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Informationen und Unterlagen mit ein, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.

6.3 Kein Ausschluss weiterer Rechte

Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass durch den Abschluss dieses Vorvertrages die Geltendmachung sonstiger Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder gehemmt werden.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vorvertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vorvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vorvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vorvertrags bedacht hätten.

[•][Ort], [•][Datum]

[•]
Vertreten durch [•][Name], [•][Position]

[•]
Vertreten durch [•][Name], [•][Position]
